

# Häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit der Satzung und Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

## Satzung

### **Wer entscheidet ob der Gemeinsame Pfarrgemeinderat oder die einzelnen Gemeindeteams gewählt werden?**

Im amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat/Gemeinsamen Ausschuss wird entschieden, ob der Gemeinsame Pfarrgemeinderat direkt gewählt wird oder ob alternativ die einzelnen Gemeindeteams gewählt werden. Letzteres ist nur möglich sofern alle Gemeindeteams gewählt werden. Sollte dies nicht möglich sein muss der Gemeinsame Pfarrgemeinderat direkt gewählt werden.

### **Was passiert wenn eine Gemeinde nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist?**

Ist eine Gemeinde<sup>1</sup> nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so können von den gewählten und amtlichen Mitgliedern ein bis zwei Vertreterinnen/Vertreter hinzuberufen werden, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gemeinde zu benennen.

### **Kann in den einzelnen Gemeinden jeweils ein eigener Pfarrgemeinderat gewählt werden?**

Es gibt einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft. In den einzelnen Gemeinden sollen Gemeindeteams eingerichtet werden.

### **Warum müssen alle Gemeinden ein eigenes Gemeindeteam wählen bzw. muss andernfalls der Gemeinsame Pfarrgemeinderat direkt gewählt werden?**

Wenn die einzelnen Gemeindeteams direkt gewählt werden speist sich der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus Delegierten der Gemeindeteams. Wenn eine Gemeinde (in diesem Fall ist Pfarrei und Kuratie gemeint) nicht wählen würde, hätte sie keine vergleichbare Legitimation. Durch diese in der Satzung vorgesehene Regelung ist gewährleistet, dass alle Delegierten der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte anhand einheitlicher Standards legitimiert sind.

### **Können Gemeindeteams innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft unterschiedlich gewählt werden?**

Ja das ist möglich. Wenn die Gemeindeteams direkt gewählt werden ist jeweils ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit dem bestehenden Einzelpfarrgemeinderat/Ortsausschuss ob eine allgemeine Briefwahl, eine Persönlichkeitswahl bzw. die Wahl in einer Versammlung durchgeführt wird (siehe Wahlordnung § 4 (2) c)). Das bedeutet, dass jede Gemeinde selbst entscheidet wie sie wählen möchte.

### **Können Filialen ein eigenes Gemeindeteam bilden?**

In der Satzung steht, dass es in Pfarreien und Kuratien ein Gemeindeteam geben soll. Dahinter geht es um die Frage der Vertretung im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Grundsätzlich soll jede Gemeinde (in diesem Fall Pfarreien und Kuratien) im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten sein. Dabei sind die Filialen nicht eigens vorgesehen, da sie zu einer Pfarrei gehören. Dadurch soll auch eine arbeitsfähige Größe sichergestellt sein.

Es spricht jedoch nichts dagegen wenn sich in Filialen Gemeindeteams bilden, um örtliche Aufgaben zu übernehmen. Die in der Satzung benannten Gemeindeteams beziehen sich jedoch ausschließlich auf Pfarreien, Kuratien sowie ggf. Filialen mit bislang existierendem Pfarrgemeinderat (siehe Wahlordnung § 1 a).

---

1 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

## Wahlordnung

### **Warum sind die Fristen in der Wahlordnung andere als die genannten Termine in der Checkliste**

Bei den in der Checkliste genannten Terminen handelt es sich nicht um die tatsächlichen Fristen, die laut Wahlordnung einzuhalten sind sondern um Termine, die so gesetzt sind, dass Sie noch genügend Zeit haben die Wahlunterlagen zu bestellen. Sie sollten sich nicht ausschließlich an den in der Wahlordnung genannten Fristen orientieren da diese für die Bestellung der Wahlunterlagen (möglich ab 10. Dezember bis 14. Januar) zu kurzfristig sind. Sofern Sie sich von der zentralen Bestellmöglichkeit von Wahlunterlagen komplett abkoppeln, können Sie selbstverständlich auch die in der Wahlordnung genannten Fristen in Betracht ziehen.

### **Ist eine Wahl per Akklamation möglich?**

Nein, eine Wahl per Akklamation ist nicht vorgesehen, da bei der Wahl per Akklamation immer die Gefahr besteht, dass Minderheitenmeinungen nicht geäußert werden.

### **Was bedeutet, dass jede/jeder Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung erhält?**

Der Information über die anstehende Wahl und damit einer **Wahlbenachrichtigung** ist genüge getan sofern diese **mindestens im Amtsblatt und über Aushänge in der Gemeinde** geschieht. Darüber hinaus soll eine ausreichende Öffentlichkeit hergestellt werden, indem bspw. eine Benachrichtigung über die lokale Presse, Pfarrbrief, Homepage, soziale Netzwerke, Newsletter etc. erfolgt und damit möglichst breit über verschiedene Kanäle informiert wird.

Wichtig und entscheidend ist dabei, dass alle Wahlberechtigten möglichst umfassend über die anstehende Wahl informiert und benachrichtigt werden.